

Satzung des Projektbereichs oikos

§ 1 Name und Sitz

Der Projektbereich führt den Namen „oikos Paderborn“. Er hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck des Projektbereichs

Der Projektbereich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Projektbereichs ist die Förderung von transdisziplinärer Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit, also dem Spannungsfeld von Ökonomie, Ökologie und Sozialem. Ziel ist eine nachhaltige Gestaltung von Lehre und Campusleben, sowie der Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sensibilisierung von Studierenden und Wissenschaftler*innen. Dies wird mit der Durchführung themenrelevanter, wissenschaftlicher Kongresse, Vortragsreihen, Workshops, Exkursionen und Diskussions- und Arbeitskreise realisiert. Die Arbeit des Projektbereichs ist unabhängig von Einflüssen Dritter.

Als neutrale, überparteiliche und nicht-religiöse Organisation bietet oikos eine interdisziplinäre Diskussionsplattform für Themen der Nachhaltigkeit. Der Projektbereich setzt sich für die Förderung einer nachhaltigen Gesellschaft ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Projektbereichs können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in dem Projektbereich endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 5 Beiträge

Der Projektbereich erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Projektbereichs

Organe des Projektbereichs sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. das Plenum.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und einem*r Stellvertreter*in, sowie bis zu drei Beisitzer*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Projektbereichs. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Vertretung des Projektbereichs nach außen.
- (2) Der Projektbereich wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit, statt. Die ordentlichen Mitglieder des Projektbereichs sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse des Projektbereichs eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Projektbereichs werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)

- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Beschlussfassung über
 - 1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
 - 2. Satzungsänderungen
 - 3. Mitgliederausschluss
 - 4. Auflösung der Initiative.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Projektbereichs ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 13 Plenum

- (1) Das Plenum besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Projektbereiches.
- (2) Das Plenum versammelt sich während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich. Während der vorlesungsfreien Zeit findet sich das Plenum in Absprache mit den Mitgliedern nach Bedarf zusammen.
- (3) Das Plenum entscheidet über die Angelegenheiten des Projektbereichs, sofern durch die Satzung oder einen Beschluss keine Kompetenzen an ein anderes Organ übertragen wurden.
- (4) Das Plenum ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines Mitglied des Vorstandes ist.
- (5) Entscheidungen des Plenums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 14 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem*r Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch den Projektbereich und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Projektbereichs

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Projektbereichs fällt das Vermögen des Projektbereichs an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck des Projektbereichs gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1).